



## FACTSHEET: Die Basisdepot-Vorsorge

Für die geförderte private Altersvorsorge ist eine **Depotlösung** vorgesehen, die sowohl Sichteinlagen als auch die Verwaltung und Verwahrung von privaten Kapitalanlagen in nicht-physischer Form beinhaltet.

In einer **Basisdepot-Vorsorge** ist damit neben Bankeinlagen die virtuelle Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren, Genossenschaftsanteilen, PEPPs, CMU-Anleihen etc. möglich (auch kapitalbildende Lebensversicherungen sind zulässig).

### Der rechtliche Rahmen für die Basisdepot-Vorsorge:

- Der Depotbestand ist nach den Regeln des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (**AltZertG**) **förderfähig** (analog zu Riester- und Rürupverträgen, mit jährlicher Günstigerprüfung).
- **Kein Verrentungszwang**. Die Form der Auszahlung ist frei wählbar, unabhängig davon, ob der Depotbestand „Riester“- oder „Rürup“-gefördert ist.
- Ein „**Beitragserhalt**“ ist **nicht verpflichtend**.
- Der Depotbestand ist **vererbbar**.
- Eine vorzeitige Kündigung, Auszahlung, Beleihung oder Abtretung der geförderten Bestandteile ist vor dem 62. Lebensjahr grundsätzlich ausgeschlossen. In konkret zu definierenden **sozialen Notlagen sind förderschädliche Teilentnahmen** möglich.
- **Transparenter Kostenausweis** nach Reduction-In-Wealth-Ansatz
- **Nachhaltigkeits-Transparenz** hinsichtlich ökologischer, sozialer, rechtsstaatlicher und Unternehmensführungs-Standards (**ESG**)

## **FACTSHEET: Die Basisdepot-Vorsorge**

### **Weitere Förderkriterien (Zertifizierung nach PIA-Vorbild):**

- Vorgeschriebene Kostenarten und -formen für das Depot und die einlagenfähigen Produkte.
- Chancen-Risiko-Transparenzkriterien bei den Anlagen.
- Zertifizierung auch für bereits vorhandene Anlagen möglich (die dann in das Depot übertragen werden können) – vorhandene kapitalbildende Rentenversicherungen (Riester-, Rürup und bislang ungefördernde Drittschicht-Produkte) müssen dann vom Anbieter mit einem Kapitalwahlrecht ausgestattet werden.

### **Steuerliche Rahmenbedingungen:**

- Interne und externe Wechsel (Depotumschichtungen und Übertragung des Depotbestands zu einem anderen Anbieter) sind steuerfrei möglich (vollständige Befreiung von der geplanten Finanztransaktionssteuer).
- Steuerliche Entlastung: Einmalige und Teil-Entnahmen (die auf geförderten Beiträgen beruhen) werden abhängig vom Lebensalter zum Zeitpunkt der Entnahme besteuert werden (Erweiterung der „Fünftelregelung“ nach § 34 EStG):
  - Ab 62: Zehntelregelung.
  - Ab 63: Fünfzehntelregelung.
  - ...
  - Ab 67: Fünfunddreißigstelregelung

Stand: 06.03.2020